

Club der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien

Satzung vom 22. März 2006,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Dezember 2017.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins¹

- (1) Der Verein führt den Namen »Club der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien« und die Abkürzung »CdE«.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »eingetragener Verein« (»e. V.«).
- (3) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

§ 2 Vereinszweck²

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Er fördert die Idee »SchülerAkademie«, basierend auf der gemeinsamen Erfahrung der Akademieteilnahme der Mitglieder. Hierzu unterstützt er den Austausch junger und erwachsener Menschen über gesellschaftliche, wissenschaftliche, politische und kulturelle Themen. Seine Arbeit soll zu Engagement in Wissenschaft und Gesellschaft ermutigen. Insbesondere will der Verein Menschen zu geistiger Offenheit, tolerantem Verhalten, Kreativität sowie zur Entwicklung eines kritischen Reflexionsvermögens anregen.
- (3) Zur Verwirklichung vorgenannter Ziele kann der Verein unter anderem
 - a) Akademien, Seminare oder Tagungen vorbereiten und durchführen,

¹ § 1 Absatz 3 geändert am 31. Dezember 2017.

² § 2 Absatz 1 zuletzt geändert am 11. Dezember 2007. Absatz 5 Satz 3 geändert am 19. Dezember 2010.

- b) Informationsmaterialien publizieren und
 - c) mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland kooperieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung («Steuerbegünstigte Zwecke«, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Prinzipien³

- (1) Vereinsaktivitäten und deren Organisation werden von den Prinzipien des Ehrenamts, der Transparenz und Selbstverantwortung geprägt. Entscheidungen sollen im Konsens getroffen werden.
- (2) Eine Einmischung in die von Vereinsmitgliedern ausgeübten Organisationstätigkeiten durch den Vorstand, das Aktivenforum oder durch Mitgliederbeschlüsse ist zurückhaltend auszuüben. Sie ist nur zulässig, wenn dem Verein finanzielle Nachteile drohen, Mitgliederbeschlüsse oder die Satzung nicht beachtet werden oder Anzeichen für eine Gefährdung des Vereins vorliegen.
- (3) Alle grundlegenden Entscheidungen des CdE werden durch Wahlen und Abstimmungen der Mitglieder getroffen.
- (4) Die vereinsinterne Kommunikation wird unter anderem über einen vereinsinternen Internet-Auftritt, Mailinglisten und eine Mitgliederzeitschrift gewährleistet.

³ § 3 Absatz 2 und Absatz 4 geändert am 19. Dezember 2010.

II. Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft⁴

- (1) Die Mitgliedschaft kann formlos beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Teilnehmer, Akademie- und Kursleiter* von Akademien, die in einem Mitgliederbeschluss genannt sind, sind aufzunehmen.
- (3) In Einzelfällen können zwei Mitglieder eine nicht unter Absatz 2 fallende Person vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen des Vereins (§ 2); vorschlagende Vorstandsmitglieder sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Falls dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand nicht entsprochen wird, kann das Aktivenforum angerufen werden, welches mit einfacher Mehrheit über den Antrag zu entscheiden hat.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft⁵

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt (Absatz 1a), durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 2) oder durch Ausschluss (Absatz 4). Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (1a) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit gegenüber einem Mitglied des Vorstands formlos erklärt werden.
- (2) Zum Ablauf eines Halbjahres endet die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig und fristgerecht gezahlt wurde, es sei denn, dieser wurde dem Mitglied gestundet. Das Mitglied soll rechtzeitig über die bevorstehende Streichung per E-Mail informiert werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann der Zeitpunkt verschoben werden, zu dem die Streichung aller von Absatz 2 Satz 1 betroffenen Mitglieder durchgeführt wird.

⁴ § 4 Absatz 3 geändert am 22. Dezember 2011.

* Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die weibliche Form verzichtet, sie gilt jedoch entsprechend.

⁵ § 5 Absatz 1 neu gefasst und Absatz 1a hinzugefügt am 19. Dezember 2010. Absatz 4 geändert am 17. Dezember 2012.

- (4) Mitglieder, die den Vereinszwecken oder der Satzung zuwiderhandeln oder dem CdE in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ausgeschlossen werden; der Ausschluss von Vorständen ist jedoch der Mitgliederversammlung vorbehalten. Im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung endet die Mitgliedschaft. Im Falle eines Beschlusses des Vorstands ruht sie zunächst; der Betroffene kann eine abschließende Entscheidung der Mitglieder herbeiführen; dieses setzt voraus, dass dem Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss ein Antrag des Betroffenen in Textform zugeht. Kann der Vorstand wegen Ablaufs der in § 9 Absatz 2 genannten Frist keinen entsprechenden Punkt mehr auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen, so entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. § 4 Absatz 2 und § 6 finden auf Ausgeschlossene keine Anwendung.

§ 6 »Kennenlernzeit«⁶

Teilnehmern der im Mitgliederbeschluss zu § 4 Absatz 2 genannten externen Veranstaltungen soll die Möglichkeit gegeben werden, probeweise alle Rechte wahrzunehmen, die ihnen aus einer Vereinsmitgliedschaft zustehen würden. Ausgenommen ist die Wählbarkeit zum Vorstand und zum Kassenprüfer. Das Nähere regelt ein Mitgliederbeschluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder⁷

- (1) Die Veranstaltungen des Vereins sind offen für alle interessierten und motivierten Jugendlichen und Erwachsenen. Mitglieder haben vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Abweichend von Satz 2 können Veranstaltungen zulassungsbeschränkt, insbesondere Teilnehmern eines bestimmten Ausbildungsfortschritts vorbehalten werden.
- (2) Sie können über Abstimmungen und Wahlen die Aktivitäten des Vereins beeinflussen; ihnen steht ein Auskunfts- und Rederecht zu, welches durch Mailinglisten und durch Treffen auf größeren Veranstaltungen des CdE vermittelt wird.

⁶ § 6 Satz 2 hinzugefügt am 19. Dezember 2010.

⁷ § 7 Absatz 1 geändert am 11. Dezember 2007 und Satz 3 hinzugefügt am 19. Dezember 2010.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag selbständig zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand zügig zu melden.

IV. Mitgliederversammlung; Wahlen und Abstimmungen

§ 9 Mitgliederversammlung⁸

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des CdE. Sie ist jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand setzt zu Beginn des Geschäftsjahres eine mindestens einwöchige Frist fest, bis zu deren Ablauf drei Mitglieder des Aktivenforums, zehn Vereinsmitglieder oder ein Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen können. Der Rechenschaftsbericht (§ 16 Absatz 2, § 20) ist bis zur Bekanntgabe der Frist fertigzustellen und den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen. Wenn zwischen dem Ablauf der Frist (Satz 1) und dem Versenden der Einladung (Absatz 3 Satz 1) noch Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten eingehen oder Zulässigkeitsmängel fristgerechter Anträge behoben werden, kann der Vorstand die Frist nach Satz 1 nachträglich verlängern.
- (3) Mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand zu ihr unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Auf den Rechenschaftsbericht sowie auf Beschlussvorlagen ist in dieser E-Mail Bezug zu nehmen. Diese sind den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt online. Diskussionsbeiträge und Beschlussvorlagen werden über das Internet unter namentlicher Nennung des Autors in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich veröffentlicht. Nach vierzehn Tagen soll die Diskussion geschlossen und mit den Wahlen und Abstimmungen (§ 10) begonnen werden.

⁸ § 9 Absatz 2 und 4 geändert am 22. Dezember 2011. Absatz 5 geändert am 23. Dezember 2013. Absatz 6 eingefügt am 9. Dezember 2008 und Satz 1 geändert am 19. Dezember 2010.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll sowie die Ausfertigungen der Beschlüsse sind von dem vom Vorstand ernannten Protokollführer und von mindestens einem Vorstand zu unterschreiben.
- (6) Bildung & Begabung GmbH – Deutsche SchülerAkademie – und Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V. können je bis zu drei an Weisungen nicht gebundene Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese sind in Bezug auf die Einbringung von Tagesordnungspunkten (§ 9 Absatz 2) Mitgliedern des Aktivenforums gleichgestellt und dürfen sich, auch wenn sie nicht Mitglied sind, an Wahlen und Mitgliederbeschlüssen (§ 10) beteiligen; wenn sie Mitglied sind, bleiben ihre mitgliedschaftlichen Rechte unberührt, Mehrstimmrechte stehen ihnen nicht zu.

§ 10 Wahlen und Mitgliederbeschlüsse⁹

- (1) Die geheime Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen ist für die Dauer von zwei Wochen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Internet-Auftritt möglich. Über eine Verkürzung dieser Frist in dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgaben mit »Enthaltung« werden bei der Feststellung, ob eine Mindestbeteiligung, insbesondere ein Beteiligungsquorum (§ 10a), eingehalten worden sei, mitgezählt. Bei der Feststellung von Mehrheiten werden sie nicht berücksichtigt. Ungültige Stimmen sind keine Beteiligung an einer Wahl oder Abstimmung.
- (3) Näheres über das Abstimmungsverfahren kann in einem Mitgliederbeschluss bestimmt werden. Dieser kann die Anwendung eines sogenannten Präferenzwahlsystems vorsehen.

§ 10a Beteiligungsquorum; Mindestbeteiligung¹⁰

- (1) Wird auf diese Vorschrift verwiesen, so ist eine Wahl oder Abstimmung vorbehaltlich an derer Satzungsbestimmungen nur dann wirksam, wenn sich an ihr mindestens zehn vom Hundert aller Stimmberechtigten beteiligt haben (Beteiligungsquorum).

⁹ § 10 neu gefasst am 22. Dezember 2011. Absatz 3 hinzugefügt am 23. Dezember 2013.

¹⁰ § 10a neu gefasst am 22. Dezember 2011.

- (2) Sofern eine Wahl oder Abstimmung wegen Nichterreichens einer Mindestbeteiligung unwirksam ist, wird der Abstimmungszeitraum einmal um zwei Wochen verlängert. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen kürzeren Verlängerungszeitraum festsetzen. Für eine verlängerte Abstimmung gilt keine Mindestbeteiligung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung¹¹

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag des Vorstands, von fünf Mitgliedern des Aktivenforums oder von fünf vom Hundert der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (3) § 9 Absatz 4 und 5 sowie § 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Über eine Verkürzung der Fristen des § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 entscheidet der Vorstand, jedoch müssen zwischen Einladung und Beginn der Abstimmung sowie zwischen Beginn und Ende der Abstimmung je mindestens 72 Stunden liegen.

§ 12 Satzungsänderungen¹²

- (1) Eine Änderung der Satzung erfordert einen Mitgliederbeschluss unter Wahrung eines Beteiligungsquorums (§ 10a). Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf abweichend von Absatz 1 Satz 2 einer Dreiviertelmehrheit.

¹¹ § 11 neu gefasst am 18. Juli 2006.

¹² § 12 neu gefasst am 22. Dezember 2011.

V. Vorstand

§ 13 Aufgaben¹³

- (1) Dem jeweils einzeln zur Vertretung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (in der ab dem 30. September 2009 geltenden Fassung) befugten Vorstand gehören an:
 - a) zwei Finanzvorstände,
 - b) zwei Vorstände mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« und
 - c) ein Vorstand mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten«.
- (2) Der Vorstand mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« koordiniert die Vertragsabschlüsse des Vereins und wacht hierbei auf die Einhaltung der im Einzelfall erteilten und delegierten Vertretungsbefugnis. Er fördert die Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und stimmt öffentlichkeitsrelevante Aktivitäten aufeinander ab. Nicht-Vereinsmitglieder verweist er als anfänglicher Ansprechpartner an die betreffenden im Verein aktiven Mitglieder.
- (3) Dem Vorstand mit Aufgabenbereich »Moderation der Vereinsaktivitäten« obliegt die Kommunikation des Vorstands mit den Mitgliedern. Er moderiert zwischen den einzelnen aufgaben- oder projektbezogenen Gruppierungen und Einzelämtern des Vereins und koordiniert die Erstellung des Rechenschaftsberichts. In Konfliktfällen soll der Vorstand als Schlichter dienen.
- (4) Dem Vorstand steht ein Besonderer Vertreter, entsandt von Bildung & Begabung GmbH – Deutsche SchülerAkademie – beratend zur Seite. Der Vorstand soll ihn regelmäßig über die eigenen Tätigkeiten informieren und im Rahmen von Koordinationsgesprächen auf aktuelle Entwicklungen im Verein hinweisen sowie alle wesentlichen Änderungen der Vereinspolitik mit ihm beraten.
- (5) Im Geschäftsjahr 2018 ist der Vorstand berechtigt, einen gewählten Innenvorstand mit der Aufgabe eines Finanzvorstands zu betrauen.

¹³ § 13 Absatz 1 und Absatz 3 geändert am 6. Januar 2018. Absatz 4 eingefügt am 9. Dezember 2008 und Satz 1 geändert am 19. Dezember 2010. Absatz 5 eingefügt am 6. Januar 2018

§ 14 Wahl; Entlastung¹⁴

- (1) Die Vorstände, die zu Beginn der Wahl volljährig sein müssen, werden jährlich durch die Mitglieder aus ihrem Kreise gewählt. Das Nähere regelt ein Mitgliederbeschluss. Dieser kann die Anwendung eines Präferenzwahlsystems vorsehen.
- (2) Ein Mitglied darf höchstens vier zusammenhängende Jahre im Vorstand tätig sein. Eine sukzessive Erneuerung des Vorstands ist anzustreben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beginnt am 1. Januar.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Durchführung seiner Tätigkeit ist der Vorstand jährlich durch die Mitglieder zu entlasten.
- (5) Die Mitglieder können einem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie unter Wahrung eines Beteiligungsquorums (§ 10a) mit einer Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger wählen.

§ 15 Vertretungsmacht¹⁵

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (in der ab dem 30. 9. 2009 geltenden Fassung) mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dass zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Die Befugnisse des Vorstands zur rechtsgeschäftlichen Vertretung richten sich im Übrigen nach Beschlüssen der Mitglieder, die jeweils den Verwendungszweck und Verfügungsrahmen näher kennzeichnen sollen. Diese Bestimmung entfaltet keine Wirkung gegenüber Dritten.

§ 16 Berichtspflichten¹⁶

- (1) Der Vorstand soll durch mindestens ein Mitglied auf den großen Veranstaltungen des Vereins vertreten sein und mindestens auf einer dieser Veranstaltungen den Mitgliedern über die bisherigen Tätigkeiten des Geschäftsjahres und über bevorstehende wesentliche Entwicklungen berichten.

¹⁴ § 14 Absatz 1 zuletzt geändert am 23. Dezember 2013. Absatz 5 neu gefasst am 22. Dezember 2011.

¹⁵ § 15 Absatz 1 geändert am 19. Dezember 2010.

¹⁶ § 16 Absatz 1 geändert am 19. Dezember 2010. Absatz 2 d) hinzugefügt am 11. Dezember 2007.

- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht aller wesentlichen Tätigkeiten zusammen, die im Rahmen des CdE stattgefunden haben. Hierin legt er auch über seine eigene Tätigkeit Rechenschaft ab, insbesondere über:
 - a) die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3,
 - c) die Verschiebung des Zeitpunkts des Endes der Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 3 und
 - d) die Erfüllung der Bildung und Erziehung durch die Vereinstätigkeit gemäß § 2 im Geschäftsjahr.

§ 17 Kassenprüfung¹⁷

- (1) Die von den Mitgliedern aus ihrem Kreise gewählten zwei Kassenprüfer, die zu Beginn der Wahl volljährig sein müssen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist den Mitgliedern zu berichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Durchführung ihrer Tätigkeit sind die Kassenprüfer jährlich durch die Mitglieder zu entlasten.
- (4) Jedes Jahr soll ein Kassenprüfer alternierend gewählt werden; die Amtszeit dauert zwei Jahre. Für die vorzeitige Abwahl gilt § 14 Absatz 5 entsprechend. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Aktivenforum

§ 18 Aufgaben¹⁸

- (1) Das Aktivenforum ist ein Kommunikations-, Koordinations- und Informationsgremium für Vereinsaktivitäten. Seine Mitglieder treffen autonom die Entscheidungen für ihr jeweiliges Projekt; § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Das Aktivenforum und seine Mitglieder haben aus der Satzung keine Vertretungsmacht.

¹⁷ § 17 Absatz 1 Satz 1 geändert am 19. Dezember 2010. Absatz 4 zuletzt geändert am 19. Dezember 2010.

¹⁸ § 18 geändert am 19. Dezember 2010.

§ 19 Zusammensetzung¹⁹

- (1) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme im Aktivenforum grundsätzlich offen.
- (2) Sofern ein Mitglied des Aktivenforums nicht im letzten Monat des Geschäftsjahres bekundet hat, weiterhin im Aktivenforum bleiben zu wollen, scheidet es am Ende des Geschäftsjahres aus dem Aktivenforum aus.
- (3) Durch Mitgliederbeschluss können Mitglieder des Aktivenforums, ausgenommen Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer, jederzeit abberufen werden. Einen Abberufungsantrag müssen drei Mitglieder des Aktivenforums stellen. Dieser ist zu begründen. Gegen eine solche Abberufung kann seitens des betroffenen Mitglieds bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, die über diesen abstimmt.

§ 20 Berichtspflichten²⁰

Über jede im Namen des CdE durchgeführte Tätigkeit, die für den gesamten Verein von Bedeutung ist, ist Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern in einem Bericht abzulegen, der unter Koordination des Vorstands erstellt wird. Bei Aktivitäten und Organisationsentscheidungen von außerordentlicher Bedeutung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins²¹

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mitgliederbeschluss herbeigeführt werden, an dem sich mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten beteiligt haben. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen. § 9 Absatz 2 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung ist vorbehaltlich anderer Beschlussfassung der Mitglieder der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

¹⁹ § 19 Absatz 1 geändert am 22. Dezember 2011. Absatz 3 geändert am 19. Dezember 2010. Absatz 3 geändert am 17. Januar 2017.

²⁰ § 20 Satz 1 neu gefasst am 19. Dezember 2010.

²¹ § 21 Absatz 1 neu gefasst am 22. Dezember 2011. Absatz 3 neu gefasst am 19. Dezember 2010. Absatz 5 eingefügt am 22. Dezember 2011.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bildung & Begabung GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Stimmberechtigt im Sinne dieses Paragraphen sind nur Vereinsmitglieder. § 9 Absatz 6 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Annahme mit einem Stimmenverhältnis der abgegebenen und gültigen Ja- zu Neinstimmen von mindestens drei Vierteln im Rahmen einer Abstimmung, die gemäß der bisherigen, nicht geschriebenen Satzung des CdE durchgeführt wird.
- (2) Die Satzung tritt bei Annahme durch die Mitglieder eine Woche nach dem Ablauf der Abstimmungsfrist in Kraft.